

EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

EVANGELISCHER
OBERKIRCHENRAT A. u. H.B.
A-1180 WIEN
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3
TELEFON: 0222/4715 23 Δ
TELEFAX: 0222/4715 23-20

Präsidium
des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Zahl:Stg 1; 1133/93

Wien, 27.4.1993

Betr. Entwurf eines Regionalradiogesetzes

Beztrift GESETZENTWURF
Zl. 22 -GE/19
Datum: 7. MAI 1993
Verteilt 11. Mai 1993 /Rt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich, in der Anlage 25-fach die Stellungnahme zum Entwurf eines Regionalradiogesetzes mit der Bitte um weitere Veranlassung vorzulegen und zu übersenden.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Evangelische Kirche in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

X. M. R.
RA Dr. Emmerich Fritz
(Kirchenkanzler)



D. Knall
Mag. D. Dieter Knall
(Bischof)

Beilagen

wie oben erwähnt

EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

EVANGELISCHER
OBERKIRCHENRAT A. u. H.B.
A-1180 WIEN
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3
TELEFON: 0222/4715 23△
TELEFAX: 0222/4715 23-20

GZ.: 601.135/2-V/4/93

Republik Österreich
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zahl: Stg 1; 1133/93

Wien, 7.5.1993

Beir.: Entwurf eines Regionalradiogesetzes;
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Obwohl eine Reihe von im Entwurf befindlichen weiteren Bestimmungen, wie Programmvielfalt etc., aus dem Gesichtspunkt der Pressefreiheit und damit auch der inhaltlichen Medienfreiheit zu hinterfragen wären, will sich die Evangelische Kirchenleitung darauf beschränken, hinsichtlich des gegenständlichen Entwurfs massiv und unzweideutig sich dagegen auszusprechen, daß die Evangelische Kirche und ihre juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der Zulässung als Betreiber oder Beteiligte eines Programmveranstalters (Regionalradio) ausgeschlossen sein sollen.

Die Kirchen sind nicht durch den Staat eingerichtete juristische Personen des öffentlichen Rechts wie die gesetzlichen Interessenvertretungen (Kammern), sondern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die vom Staat bei seiner Entstehung bereits vorgefunden wurden. "Staatsnähe" ist hier wohl auf jeden Fall ein unpassender Begriff.

Bei durch Gesetz eingerichteten Körperschaften des öffentlichen

- 2 -

Rechts ist es fraglos Sache des Staates, zu regeln, wie weit eine solche von ihm geschaffene Körperschaft rechtsgeschäfts- und handlungsfähig ist. Die Einschränkung der rechtsgeschäftlichen Handlungsfähigkeit für Kirchen und damit auch für die Evangelische Kirche hingegen ist unzulässig. Wir ersuchen daher dringend um nachstehende Änderungen:

1. Verbot der Unterbrechung kirchlicher Sendungen oder Sendungen religiösen Inhalts zu Werbezwecken und
2. Beschränkung der Ausschlußgründe juristischer Personen des öffentlichen Rechts auf solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die durch Gesetz geschaffen wurden.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Evangelische Kirche in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.


RA Dr. Emmerich Fritz
(Kirchenkanzler)




Mag. D. Dieter Knall
(Bischof)

Co: - 25-fach an das Präsidium des Nationalrates

- Sekretariat der Österreichischen Katholischen Bischofskonferenz, Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
- RA Prof.Dr.Franz Eckert, Erzherzog Rainer-Ring 23, 2500 Baden